

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6251

Bregenz, am 20.5.1986

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft	28.5.1986 GE19
Zl.	
Datum:	27. MAI 1986
Verteilt	03.05.1986 Plauer

Dr. Esterer

Betrifft: Ladenschlußgesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 17.3.1986, Zl. 33.500/4-III/1/86

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Die vorgesehene Änderung des Ladenschlußgesetzes wird grundsätzlich befürwortet. In Vorarlberg wurde schon mit der Ladenschlußverordnung, LGB1. Nr. 47/1978, aufgrund der Ausnahmebestimmungen der §§ 3 Abs. 5 und 6 Abs. 2 lit. b des geltenden Ladenschlußgesetzes ein langer Einkaufssamstag pro Monat und ein Einkaufsabend je Woche eingeführt. Diese Maßnahmen haben sich bewährt. Im Gegensatz zu der in Vorarlberg geltenden Regelung, durch welche der lange Einkaufssamstag und der Einkaufsabend für alle Geschäfte einheitlich festgelegt wurde, überläßt es der Gesetzentwurf - sofern nicht durch Verordnung des Landeshauptmannes etwas anderes bestimmt wird - dem einzelnen Unternehmer, an welchem Samstagnachmittag und an welchem Abend er sein Geschäft offen hält. Dies ist aus der Sicht der Konsumenten und wohl auch des Handels als unzweckmäßig zu beurteilen. Je umfassender die Einkaufsmöglichkeiten zu diesen zusätzlichen Einkaufszeiten sind, um so mehr werden diese von den Konsumenten genutzt.

Die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob dem Landeshauptmann die Möglichkeit gegeben werden solle, auch regional unterschiedliche Regelungen zu treffen, ist im Interesse einer besseren Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse zu bejahen.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wurde schließlich noch die Frage zur Diskussion gestellt, ob die Gesamtöffnungszeit ungeachtet der vorgesehenen zusätzlichen Ladenöffnungszeiten auf das bisherige Ausmaß beschränkt werden solle. Dazu ist zu bemerken, daß Ladenschlußregelungen und arbeitszeitrechtliche Vorschriften auseinandergehalten werden müssen. Längere Ladenöffnungszeiten bedeuten nicht auch längere Arbeitszeiten. Abgesehen davon, daß die Überwachung der Einhaltung einer Gesamtöffnungszeit pro Woche in der vorgeschlagenen Form praktisch unmöglich wäre und einen enormen Verwaltungsaufwand verursachen würde, könnte aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen eine Verlängerung der Gesamtöffnungszeiten durchaus wünschenswert sein, da auf diese Weise zahlreiche Teilzeitarbeitsplätze geschaffen werden könnten. Dieser Vorschlag wird daher abgelehnt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Lins, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

